

ÖFFENTLICHE STATISTIK
DER SCHWEIZ
ÖFFENTLICHE STATISTIK
DER SCHWEIZ
ETHIKRAT
Reglement
ÖFFENTLICHE STATISTIK
DER SCHWEIZ

Herausgeber:

Schweizerische Gesellschaft für Statistik –
Sektion Öffentliche Statistik

Vertrieb:

Bundesamt für Statistik
CH-2010 Neuchâtel
Tel. 032 713 60 60 / Fax 032 713 60 61 / E-Mail: order@bfs.admin.ch

Bestellnummer:

943-0800

■ Reglement des Ethikrats der öffentlichen Statistik der Schweiz

Die Sektion Öffentliche Statistik der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik (SSS-O) setzt auf Antrag des Bundesamtes für Statistik (BFS) und der Konferenz der Regionalen Statistischen Ämter (KORSTAT) einen Ethikrat der öffentlichen Statistik der Schweiz (nachstehend Ethikrat genannt) ein. Dieser hat die Aufgabe, zur Förderung der Grundprinzipien der Charta der Öffentlichen Statistik der Schweiz (nachstehend: Charta) beizutragen und deren Umsetzung zu unterstützen.

1. Aufgaben

- ¹ Der Ethikrat hat folgenden Aufgaben:
 - a. Überwachung der Einhaltung der Grundprinzipien der Charta im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch:
 - Prüfung und Bearbeitung aller Anfragen im Zusammenhang mit den Prinzipien,
 - Verteidigung der Prinzipien gegenüber Dritten;
 - b. Förderung der Prinzipien durch:
 - breite Veröffentlichung der Charta,
 - Verbreitung aller Informationen, die zu ihrer Anwendung beitragen,
 - Unterstützung der Organe der öffentlichen Statistik im Bereich der Information und Ausbildung zur Charta, namentlich für deren Mitarbeitende,
 - c. Hilfe bei der Umsetzung der Charta durch:
 - Beratung der Organe der öffentlichen Statistik oder der ihnen vorgesetzten Behörden auf Anfrage,
 - Durchführung von Expertisen auf Anfrage der Organe der öffentlichen Statistik.
- ² Der Ethikrat behandelt Anträge und formuliert Feststellungen, die er durch Empfehlungen ergänzen kann.
- ³ Die vom Ethikrat abgegebenen Ratschläge und Expertisen können von Empfehlungen begleitet sein.

■ Reglement des Ethikrats der öffentlichen Statistik der Schweiz

2. Anwendung

- ¹ Bei seiner Tätigkeit achtet der Ethikrat auf die konsequente Einhaltung sämtlicher Grundprinzipien und die konkreten Bedingungen, unter denen die statistischen Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Einhaltung eines Grundprinzips sollte kein anderes Grundprinzip verletzen und auch nicht unverhältnismässiger Ressourcen bedürfen.
- ² Der Ethikrat kann sich weigern, auf eingegangene Anträge, Beschwerden sowie Gesuche um Ratschläge oder Stellungnahmen einzutreten, oder er kann die Antragstellenden an zuständige Stellen verweisen; macht er von diesem Recht Gebrauch, begründet er seinen Entscheid.
- ³ Anträge sowie Gesuche um Ratschläge und Stellungnahmen, welche die Empfehlungen für die Organisation des Systems der öffentlichen Statistik betreffen, werden prioritär durch die Organe für statistische Zusammenarbeit oder auf bilateralem Weg bearbeitet; der Ethikrat wird nur subsidiär tätig.
- ⁴ Zur Bearbeitung von Gesuchen um Expertisen zur Art und Weise, wie die Prinzipien der Charta als Ganzes durch ein Organ der öffentlichen Statistik oder durch das statistische System auf einer bestimmten institutionellen Ebene umgesetzt werden, kann der Ethikrat eine angemessene Kostenbeteiligung verlangen.

3. Mittel und Pflichten

- ¹ Der Ethikrat informiert umgehend die Organe der öffentlichen Statistik, zu denen eine Anfrage eingereicht wurde, und hört alle beteiligten Parteien an.
- ² Der Ethikrat informiert die Parteien über das gewählte Vorgehen im Zusammenhang mit dem Antrag.
- ³ Der Ethikrat kann Fachpersonen konsultieren.
- ⁴ Der Ethikrat erstellt einen Jahresbericht, der eine Übersicht über seine Tätigkeit sowie eine allgemeine Lagebeurteilung bezüglich der Umsetzung der Charta enthält. Der Bericht wird an der Generalversammlung der SSS-O vorgestellt. Er wird der Direktion des BFS und dem Präsidium der KORSTAT zugestellt.

4. Veröffentlichung

- ¹ Der Jahresbericht des Ethikrats wird veröffentlicht.
- ² Die Feststellungen und Empfehlungen des Ethikrats werden, unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes, allen Organen der öffentlichen Statistik zugestellt, für welche die Charta anwendbar ist.
- ³ Die Beratungen des Ethikrats sind nicht öffentlich. Dasselbe gilt für die Ergebnisse von Treffen mit Organen der öffentlichen Statistik.
- ⁴ Die zur Veröffentlichung bestimmten Informationen werden mindestens auf Deutsch und Französisch verfasst.

■ Reglement des Ethikrats der öffentlichen Statistik der Schweiz

5. Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder

- ¹ Der Ethikrat setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und sechs weiteren Personen zusammen. Davon müssen mindestens drei Mitglieder der SSS sein. In der Regel vertreten zwei Personen die KORSTAT und drei Personen die Bundesstatistik, wovon zwei das BFS.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident ist in der Regel nicht Mitglied der SSS. Sie/er wird auf Grund ihres/seines fachlichen Bekanntheitsgrades und ihrer/seiner Fähigkeiten ausgewählt und stammt nicht aus der öffentlichen Statistik.
- ³ Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Ethikrat werden vom Vorstand der SSS-O vorgeschlagen.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder des Ethikrats werden von der Generalversammlung der SSS-O für vier Jahre gewählt.
- ⁵ Sofern eine Kandidatin oder ein Kandidat zuvor die gesamte Amtsdauer absolviert hat, ist nur eine direkte Wiederwahl möglich. Angebrochene Amtsperioden werden nicht gezählt.

6. Beratungen

- ¹ Die Beratungen des Ethikrats sind gültig, wenn mindestens vier Mitglieder daran teilnehmen.
- ² Betrifft ein behandelter Antrag ein Organ der öffentlichen Statistik, dem ein Mitglied des Ethikrats angehört, beteiligt sich dieses nicht an den Beratungen und Entscheiden.
- ³ Die Entscheide werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Die Präsidentin oder der Präsident beteiligt sich an den Abstimmungen und fällt bei Bedarf den Stichentscheid.

7. Aufgaben der Präsidentin/ des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident nimmt unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- Einberufung des Ethikrats,
- Vertretung des Ethikrats gegen aussen,
- Voruntersuchung der Anträge an die Adresse des Ethikrats und Vorschläge betreffend Eintreten,
- Organisation der zu behandelnden Geschäfte und bei Bedarf Auswahl von Expertinnen und Experten,
- Pflege der Beziehungen zu BFS, KORSTAT und SSS-O.

■ Reglement des Ethikrats der öffentlichen Statistik der Schweiz

8. Sitz, Sekretariat

Der Sitz des Ethikrats befindet sich bei dessen Sekretariat, Dieses wird von einem regionalen Statistikamt, das Mitglied der KORSTAT ist, und vom BFS abwechslungsweise im Zweijahresrhythmus übernommen. Diese Ämter garantieren die Unabhängigkeit des Sekretariats. Das BFS gewährleistet dem Sekretariat permanente logistische Unterstützung.

9. Finanzen

- ¹ Die vom Ethikrat verursachten Kosten werden von BFS und KORSTAT zu gleichen Teilen getragen.
- ² Nach Anhören der Präsidentin oder des Präsidenten des Ethikrats erstellen BFS und KORSTAT gemeinsam das jährliche Budget. Sie legen auch die Bestimmungen für Entschädigungen und Rückerstattung von Spesen fest. Das Jahresbudget deckt die laufenden Ausgaben des Ethikrats.
- ³ Unter Vorbehalt zusätzlicher Abkommen werden die ausserordentlichen Ausgaben ebenfalls paritätisch finanziert. Dafür benötigt es im Vorfeld der Zustimmung des BFS und der KORSTAT, die innerhalb von maximal 60 Tagen erteilt wird.

10. Genehmigung und Änderung des Reglements

Das Reglement des Ethikrats wird von der Generalversammlung der SSS-O genehmigt oder geändert; es bedarf ausserdem der Genehmigung von BFS und KORSTAT.

Bern, 24. Mai 2002

Genehmigt durch die Generalversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik – Sektion Öffentliche Statistik (SSS-O)

Der Präsident

Dr. Werner Haug

Luzern, 14. November 2007

Änderungen genehmigt durch die Generalversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik – Sektion Öffentliche Statistik (SSS-O)

Der Präsident

Alexandre Oettli

